



Richtlinie zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Langenzenn

Vom 08. Juni 2021

Die Stadt Langenzenn erlässt folgende folgende

R i c h t l i n i e

§ 1 Präambel

Die Stadt Langenzenn hält das ehrenamtliche Engagement für ein intaktes Zusammenleben für unverzichtbar. Jede Form des Eintretens für die Allgemeinheit verdient Anerkennung und Respekt.

Eine Ehrung erhalten Personen, die in besonderem Maße und durch besondere Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, sportlichem oder caritativem Gebiet zum Wohl und Ansehen der Stadt und der Allgemeinheit beigetragen haben.

Die Ehrung ist ein Zeichen dankbarer Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen

(1) Die Art der Ehrung richtet sich nach der erreichten Punktezahl für die zu würdigenden Tätigkeiten.

- 20 – 39 Punkte in Form einer Urkunde und einem Ehrenzeichen in Bronze
- 40 – 79 Punkte in Form einer Urkunde und einem Ehrenzeichen in Silber
- 80 – 119 Punkte in Form einer Urkunde und einem Ehrenzeichen in Gold

(2) Die Bewertungsmatrix wird der Richtlinie als Anlage 1 beigelegt.

§ 3 Kriterien für Ehrungen

(1) Geehrt werden können natürliche Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Langenzenn haben und ihr ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Langenzenner Bevölkerung ausüben.

(2) Es kann eine Ehrung erfolgen für

- Personen, die sich in besonderer Weise für das Allgemeinwohl eingesetzt haben.
- Personen, die in herausragender Weise über einen längeren Zeitraum in einem Verein/Verband gewirkt haben
- Personen, die sich sozial, caritativ, kulturell, künstlerisch oder für die Sicherheit der Gemeinde in hohem Maße engagiert haben



- Personen, die sich einsetzen für Gleichberechtigung, der Verständigung der Kulturen und
- Religionen, die Umwelt

(3) Zu ehrende besondere Verdienste können ihrem zeitlichen Anteil nach auch aufgerechnet werden.

§ 4 Vorschlagerecht

(1) Vorschlagsberechtigt ist jede/r geschäftsfähige Gemeindegänger/-in (im Sinne des Art. 15 GO), desgleichen nicht natürliche Personen, wie z.B. Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen, Verbände, Organisationen und Firmen, Gesellschaften, Genossenschaften.

(2) Um missbräuchliche Vorschläge zu vermeiden können Vorschlagende maximal pro Jahr nur eine/n Gemeindegänger/-in, unter Vorlage einer schriftlichen Zusammenfassung welche die zeitliche Angabe sowie eine ausführliche Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit enthält, benennen. Die Angaben unterliegen der Sachprüfung. Der/die Vorschlagende muss sich nachprüfbar ausweisen. Anonyme oder massenhafte Vorschlagseinbringungen werden ohne Sachprüfung verworfen.

(3) Vorschläge können bis spätestens 30.09. des Jahres eingereicht werden. Die entsprechenden Ehrungen finden im Folgejahr statt.

(4) Jede/s Fraktion/Mitglied der im Stadtrat vertretenden Parteien/Wählergruppen benennt ein Mitglied in das Vergabegremium.

§ 5 Zeitpunkt der Ehrungen

Ehrungen werden einmal im Jahr vorgenommen. Die Verleihung soll grundsätzlich eine würdige Gestaltung erhalten. Den Rahmen legt das Vergabegremium fest.

§ 6 In-Kraft-treten

Die Richtlinie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenzenn, 08. Juni 2021
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister

